

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 31/11 B

L 1 KR 224/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 1951/06 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführer,

2.,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

3. Pflegekasse bei der KKH-Allianz,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. als abhängig Beschäftigter der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beigeladene zu 2. ist eine GmbH, die im Juli 1979 von den Eltern des Beigeladenen zu 1. gegründet wurde. Mehrheitsgesellschafter und alleiniger Geschäftsführer war der Vater. Mit Bescheid vom 14.3.2006 stellte die beklagte Krankenkasse fest, dass der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit seit August 1997 nicht der Sozialversicherungspflicht als abhängig Beschäftigter unterliege. Mit Schreiben vom 10.4.2006 beantragte der Beigeladene zu 1. bei dem klagenden Rentenversicherungsträger die Rückerstattung von Rentenversicherungsbeiträgen unter Vorlage des Bescheides vom 14.3.2006. Mit seiner am 20.7.2006 erhobenen Klage hat der klagende Rentenversicherungsträger begehrt, den Bescheid der Beklagten vom 14.3.2006 aufzuheben, soweit das Nichtbestehen von Rentenversicherungspflicht ab 1.8.1997 festgestellt worden ist. Das SG hat der Klage stattgegeben und das LSG die Berufung des Beigeladenen zu 1. zurückgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.2.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Beigeladene zu 1. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Eine Entscheidung im hier anhängigen Beschwerdeverfahren kann trotz der Bitte des Beschwerdeführers, mit einer Entscheidung bis zum Abschluss des beim BSG anhängigen Revisionsverfahrens B 12 KR 8/11 R abzuwarten, ergehen. Die Voraussetzungen für eine Anord-



nung des Ruhens des Verfahrens gemäß § 202 SGG iVm § 251 ZPO liegen nicht vor, da es an übereinstimmenden entsprechenden Anträgen fehlt. Auch liegen die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 114 SGG sowie § 202 SGG iVm §§ 246 bis 248 ZPO nicht vor.

- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 7 1. Der Beschwerdeführer beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Der Beschwerdeführer hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:
- "1. Ist das Anfechtungsrecht des drittbetroffenen Versicherungsträgers verwirkt, wenn dieser ordnungsgemäß (der eigenen, gemeinsamen Spitzenverbands-Absprache entsprechend) an der Entscheidung beteiligt wurde, aber eine eigene Entscheidung nicht treffen wollte und dies auch allen Beteiligten kommuniziert hatte? Hat es einen Einfluss auf den Verwirkungstatbestand, wenn der "Verwirkende" glaubte, ein bestehendes Recht gar nicht zu haben? Ist dies erheblich, wenn es sich beim Verwirkenden um einen Versicherungsträger handelt? Auf wessen Horizont ist abzustellen für die Prüfung des Umstandsmoments im Rahmen des Verwirkungstatbestandes? Bindet eine sachlich falsche Unzuständigkeitserklärung eines Verwaltungsmitarbeiters/Sachbearbeiters im Namen des Versicherungsträgers diesen Träger im Sinne einer Verwirkung?
 2. Löst der Zugang eines Bescheides, der im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung vor



Bekanntgabe an den Adressaten dem drittbetroffenen Versicherungsträger bekanntgegeben wird, schon die Klagefrist des Drittbetroffenen nach § 66 Abs. 2 SGG aus?

3. Bedarf es für die Klagefrist des § 66 Abs. 1 SGG der individuellen Einzelfallbelehrung eines Sozialversicherungsträgers durch einen anderen Sozialversicherungsträger, obwohl diese Träger miteinander eine Vereinbarung getroffen haben, wonach eine Rechtsmittelbelehrung nicht zu erteilen ist?
4. Genügt es für die Anwendung der Klagefrist des § 66 Abs. 1 SGG, dass der klagende Versicherungsträger sich selbst durch eine verbindliche Geschäftsanweisung eine generelle Rechtsmittelbelehrung für Fälle der vorliegenden Art (Drittanfechtung von positiven Feststellungsbescheiden durch Krankenkassen) erteilt hat? Oder muss die zutreffende Rechtsmittelbelehrung gerade von der den Verwaltungsakt ausstellenden Behörde stammen? Führt die Abstimmung der Spitzenverbände über eine abgestimmte gemeinsame Entscheidung durch Vorab-Beteiligung der Rentenversicherung dazu, dass Bescheide über die Versicherungspflicht auch als Bescheide dem Rententräger mit zugerechnet werden, so dass die Rechtsmittelbelehrung der Rentenversicherung an sich selbst über diesen Umweg für die Anwendbarkeit der Monatsfrist des § 66 Abs. 1 SGG genügt?
5. Steht Treu und Glauben der Anwendung des § 49 SGB X entgegen, wenn der Drittanfechtende vor Bekanntgabe des Bescheides an den Betroffenen mitgeteilt hat, sich nicht mit diesem (ihm bereits übersendeten) Bescheid beschäftigen zu wollen, sich für unzuständig erklärt und einen Erledigt-Vermerk gesetzt (und davon den Betroffenen unterrichtet) hat?
6. Unterstellt, § 49 SGB X sei keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme eines dem Adressaten gegenüber bestandskräftigen (§ 77 SGG) Verwaltungsaktes, und als Ermächtigungsnorm für die Aufhebung wäre daher § 45 SGB X heranzuziehen, nur unter Außerachtlassung von Vertrauensschutz: Ist das Rücknahmeermessen auf nur eine mögliche Entscheidung reduziert oder handelt es sich dennoch um eine Ermessenserwägung? Kann ein Gericht dieses Rücknahmeermessen der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde ersetzen? Ist in das Rücknahmeermessen die Überlegung einzubeziehen, wie das Vorverhalten des anfechtenden Dritten ist? Spielt es beim Rücknahmeermessen eine Rolle, dass der Anfechtende sich mit der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde darauf geeinigt hat, Rechtsmittelbelehrungen und Zustellungen zu unterlassen und erklärt hat, auf die Anfechtung generell zu verzichten?"

- 9 Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zur Anwendung einer Rechtsnorm und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit



hinreichender Deutlichkeit formuliert hat und nicht eher Fragen der Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter Rechtsnormen bzw Grundsätze aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Raum stehen. Jedenfalls werden die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend dargelegt.

- 10 Hinsichtlich der Fragen zu 1. führt der Beschwerdeführer aus, der höchstrichterlichen Rechtsprechung seien keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung des Verwirkungstatbestandes im Zusammenhang mit der Drittanfechtung oder der Spitzenverbandsregelung zu entnehmen. Auch sei bei dem richterrechtlich entwickelten Grundsatz von der Verwirkung bisher eine verbindliche Aussage, auf wessen Horizont abzustellen sei, nicht gegeben. Damit wird die Klärungsbedürftigkeit der zu 1. gestellten Fragen nicht hinreichend dargelegt. Es hätte in der Beschwerdebegründung detailliert ausgeführt werden müssen, warum sich eine Beantwortung der Fragen nicht bereits aus der bisherigen Rechtsprechung zum Rechtsinstitut der Verwirkung (vgl zB BSGE 51, 260 = SozR 2200 § 730 Nr 2; BSG SozR 4-2600 § 243 Nr 4 RdNr 36 mwN) ergeben kann. Die pauschale Behauptung, dass sich der bisherigen Rechtsprechung "keine" Kriterien oder Auslegungsgrundsätze in Bezug auf die hier gegebene Sachverhaltskonstellation entnehmen ließen, genügt insoweit nicht.
- 11 Zu der unter 2. genannten Frage kann dahinstehen, ob insoweit die Klärungsbedürftigkeit dargelegt ist, weil nicht hinreichend aufgezeigt wird, dass die Frage klärungsfähig, nämlich entscheidungserheblich, sein könnte. Das LSG hat festgestellt, dass die Beklagte den klagenden Rentenversicherungsträger mit Schreiben vom 27.10.2005 zu der von ihr beabsichtigten Entscheidung anhörte, nicht jedoch, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Bescheid ergangen war, der übersandt hätte werden können. Auch der Beschwerdeführer führt auf Seite 3 2. Absatz seiner Beschwerdebegründung aus, die Beklagte habe die Antragsunterlagen unter Beifügung eines Bescheidentwurfes an die Klägerin weitergeleitet. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass unter Zugrundelegung der Feststellungen des LSG zur Bekanntgabe des Bescheides mit Schreiben vom 10.4.2006 an die Klägerin die aufgeworfene Frage in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte.
- 12 Hinsichtlich der Frage zu 3. wird ebenfalls bereits die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Der Beschwerdeführer hätte ausführen müssen, inwieweit sich Fragen zur Jahresfrist des § 66 Abs 1 SGG nicht bereits aus der vorhandenen Rechtsprechung des BSG beantworten lassen. Darüber hinaus fehlt es an einer Begründung, aus welchem Grund die Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig sein kann, obwohl entsprechende Feststellungen des LSG dazu, dass die Beteiligten miteinander eine Vereinbarung getroffen haben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht zu erteilen, fehlen.



- 13 Mit den Formulierungen zu 4. werden Fragen zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung gestellt. Es wird jedoch nicht aufgezeigt, dass diese klärungsfähig sein könnten. Das LSG hat festgestellt, dass eine Rechtsmittelbelehrung nicht erteilt worden war. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers wird nicht deutlich, aus welchen Gründen im Hinblick auf diese Feststellung die gestellten Fragen entscheidungserheblich sein könnten.
- 14 Auch hinsichtlich der Frage zu 5. wird die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargelegt. Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich nicht, dass die Klägerin mitgeteilt haben könnte, sich mit dem ihr übersandten Bescheid nicht beschäftigen zu wollen, einen Erledigt-Vermerk gesetzt und davon den Betroffenen unterrichtet hat. Auch hätte der Beschwerdeführer sich zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu dem Grundsatz von Treu und Glauben auseinandersetzen und darlegen müssen, dass sich aus ihr eine Antwort zu der gestellten Frage nicht entnehmen lässt.
- 15 Schließlich fehlt auch hinsichtlich der zu 6. gestellten Fragen die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Beschwerdeführer hätte unter Berücksichtigung der Entscheidung des Senats vom 1.7.1999 (*B 12 KR 2/99 R - BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 § 28h Nr 9*) sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 45 SGB X darlegen müssen, dass die Beantwortung der gestellten Fragen der bisherigen Rechtsprechung nicht zu entnehmen ist.
- 16 2. Darüber hinaus stützt sich der Beschwerdeführer auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm benanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie verweist lediglich darauf, dass die Revision wegen Divergenz zuzulassen sein dürfte, wenn das unter dem Az B 12 KR 8/11 R beim BSG anhängige Verfahren entschieden sein wird. Da eine Entscheidung in diesem Verfahren jedoch bisher nicht ergangen ist, kann der Zulassungsgrund der Divergenz in Bezug auf eine Entscheidung in diesem Verfahren nicht vorliegen und deshalb nicht in zulässiger Weise geltend gemacht werden.
- 17 3. Schließlich stützt sich die Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 18 a. Zum einen rügt der Beschwerdeführer, das Verfahren hätte durch den 9. Senat des LSG und nicht durch dessen 1. Senat entschieden werden sollen. Wird die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 101 Abs 1 Satz 2 GG gerügt, ist dieser Verfahrensfehler geltend zu machen und hinreichend darzulegen. Art 101 Abs 1 Satz 2 GG ist verletzt, wenn der Richter des sachlich, örtlich und funktionell zuständigen Gerichts nicht im voraus durch den Geschäftsverteilungsplan generell abstrakt, aber zugleich hinreichend bestimmt ist, sodass Manipulationen und damit verbundene sachfremde Einflüsse auf die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen sind. Genügt der Geschäftsverteilungsplan diesen Anforderungen nicht, ist das Gericht, welches seine Zuständigkeit aus ihm ableitet, nicht ordnungsgemäß besetzt (*vgl BSG Beschluss vom 30.6.2009 - B 2 U 1/09 B - UV-Recht Aktuell 2009, 1236*). Das Gleiche gilt, wenn ein anderer als der durch den Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung berufene Spruchkörper in dem Rechtsstreit entscheidet. Um eine Verletzung des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG aufzuzeigen, hätte deshalb ausgeführt werden müssen, dass eine Übertragung des Rechtsstreits auf den 1. Senat des LSG entgegen dem geltenden Geschäftsverteilungsplan erfolgt sein könnte bzw eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans selbst verfahrensfehlerhaft erfolgt sein könnte (*vgl BSG Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 83/00 B - SozSich 2003, 180*). Ausführungen hierzu fehlen.
- 19 b. Zum anderen rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des § 103 SGG. Er habe ua am 26.7.2007 einen Beweisantrag gestellt, der in der Berufungsbegründung, Schriftsatz vom 1.7.2008, wiederholt worden sei, ohne dass das LSG dies zum Anlass genommen habe, das Vorverhalten der Klägerin aufzuklären. Rügen von Verstößen gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht und den Amtsermittlungsgrundsatz setzen im Hinblick auf die Beschränkung der Revisionszulassung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG voraus, dass ein ohne Weiteres auffindbarer Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45, SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass ein von ihm gestellter Beweisantrag bis zur mündlichen Verhandlung am 11.2.2011 aufrecht erhalten blieb, obwohl in der Verhandlung ausweislich des Sitzungsprotokolls nur ein Sachantrag gestellt wurde.
- 20 c. Schließlich rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des § 128 Abs 1 und § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, weil Entscheidungsgründe fehlten. Zur Begründung führt er aus, das LSG habe sich nicht mit der Auffassung der Beteiligten oder der des SG auseinandergesetzt; weder seien Treu und Glauben noch die übrigen in der Beschwerdebeurteilung genannten Rechtsfragen vom LSG erläutert worden, sodass die Nichtberücksichtigung wesentlichen Vortrages bei der Entscheidung dokumentiert und damit auch das rechtliche Gehör verletzt sei. Mit diesen Ausführungen wird einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Be-



gründungspflicht nicht ausreichend dargelegt. Eine Entscheidung ist nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen versehen, wenn ihr hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe unvollständig oder verworren sind, nur nichtssagende Passagen enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage nur ausführen, dass diese Auffassung nicht zutrifft (*vgl BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG und SozR 1500 § 136 Nr 8*). Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abzuhandeln. Eine Verletzung liegt auch dann nicht vor, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten. Der Beschwerdeführer hätte daher darlegen müssen, welche Rechtsauffassungen der Beteiligten und des SG im Einzelnen nicht hinreichend in den Entscheidungsgründen berücksichtigt worden sind. Soweit er auf die nun in der Beschwerdebegründung von ihm genannten Fragen verweist, hätte ua dargelegt werden müssen, dass diese Fragen bereits im Berufungsverfahren erörtert worden waren. Hierzu fehlen jedoch Ausführungen in der Beschwerdebegründung.

- 21 Dies gilt auch, soweit gleichzeitig die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird. Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag des Rechtsmittelführers sei vom LSG nicht berücksichtigt worden, genügt den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und es in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausführlich zu befassen. Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darzulegen, ist deshalb substantiiert vorzutragen, welchen konkreten Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat und inwieweit es sich damit hätte befassen müssen. Dies setzt voraus, dass dargelegt wird, dass tatsächlich hierzu entsprechender Vortrag erfolgt ist. Daran fehlt es.
- 22 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 23 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

